



# ÖHW

## Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Haushaltsrechtsreform des Bundes: Unterschiede zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt 2013 sowie der Maastricht-Rechnung.

Anmerkungen zum ersten Rechnungsabschluss des Bundes nach BHG 2013.

Neues Rechnungswesen für Länder und Gemeinden sowie Verlängerung des Finanzausgleichs um die Jahre 2015 und 2016.

Public Private Partnership (PPP) im Lichte des ESVG 2010 unter den Restriktionen des ÖStP 2012.

Der Wandel im bürgerschaftlichen Engagement als Herausforderung für den aktiven Staat auf lokaler Ebene.

Judikatur des VfGH zur Steiermärkischen Gemeindestrukturreform.

Buchbesprechung.

Jahrgang 56 (2015) · Heft 1–2

# Haushaltsrechtsreform des Bundes: Unterschiede zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt 2013 sowie der Maastricht-Rechnung<sup>1</sup>

Dr. Eduard Fleischmann



Die neue Rechnungslegung des Bundes, die seit dem Budget 2013 in Kraft ist, ermöglicht eine zweifache Budgetsicht: einerseits über die im Finanzierungshaushalt und in der Finanzierungsrechnung abgebildeten Zahlungsströme („cash“) und andererseits über den periodengerecht erfassten Ressourcenverbrauch („accrual“), der im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung dargestellt ist. Die Salden der beiden Haushalte (Nettofinanzierungsbedarf bzw. Nettoergebnis) gehen in die Vermögensrechnung ein.

2013 war das erste Jahr, in dem beim Bund die neue Rechnungslegung angewendet wurde. Der Bundesrechnungsabschluss 2013 zeigt im Finanzierungshaushalt einen Saldo („Nettofinanzierungsbedarf“) in Höhe von rund –4,2 Mrd. Euro. Der Saldo im Ergebnishaushalt („Nettoergebnis“) beträgt 2013 rund –7,2 Mrd. Euro und ist somit um rund 3,0 Mrd. Euro höher als der Nettofinanzierungsbedarf. Im Vergleich zu diesen beiden Salden beträgt 2013 das für die Beurteilung der Budgetpolitik relevante Maastricht-Defizit des Bundessektors –4,4 Mrd. Euro.<sup>2</sup> Das Maastricht-Defizit des Bundes 2013 entspricht damit der Größenordnung des Nettofinanzierungsbedarfs, ist aber um 2,8 Mrd. Euro niedriger als das Nettoergebnis.

Ziel dieses Beitrages ist es primär, an Hand des Bundesrechnungsabschlusses 2013 zum einen die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt und dem Ergebnishaushalt darzustellen und zum anderen die Unterschiede zur Berechnung des Maastricht-Defizits gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG – Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung oder kurz Maastricht-Rechnung) aufzuzeigen.<sup>3</sup> Es werden auch Vergleiche zu den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) hergestellt. Abschließend wird das europäische Projekt der Etablierung harmonisierter Rechnungslegungsstandards für alle Mitgliedstaaten (EPSAS) vorgestellt.

<sup>1</sup>) Vielen Dank an Mag. Bernhard Schatz und Mag. Sandra Kaiser (beide BMF) sowie Mag. Agnes Pesau (Statistik Austria) für wertvolle Hinweise und Walter Gangl (BMF) für die Erstellung der Tabelle 1 und Tabelle 2.

<sup>2</sup>) Gemäß Statistik Austria, Stand 30.09.2014

<sup>3</sup>) Unter „Maastricht-Rechnung“ wird hier nur die Ermittlung des öffentlichen Defizits bzw. der öffentlichen Schulden gemäß Maastricht verstanden.



Ergebnishaushalt	Betrag	Differenz
<b>Aufwendungen</b>		
<b>Finanzwirksame Aufwendungen</b>	72.584,9	
Personalaufwand	8.166,9	-52,1
davon		
Bezüge	5.644,1	9,0
Mehrdienstleistungen	654,5	0,5
Sonstige Nebengebühren	355,7	-0,4
Gesetzlicher Sozialaufwand	1.458,4	9,6
Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen	0,9	-70,8
Freiwilliger Sozialaufwand	18,1	-0,2
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	35,2	0,2
Betriebl. Sachaufwand	5.618,2	-196,9
davon		
Vergütungen innerhalb des Bundes	3,0	0,1
Materialaufwand	10,2	0,1
Mieten	919,3	-78,7
Instandhaltung	342,0	14,5
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	116,6	1,6
Reisen	99,9	0,1
Aufwand für Werkleistungen	2.476,0	-77,5
Personalleihe und sonst. Dienstverhältnissen zum Bund	249,4	8,6
Transporte durch Dritte	420,6	-10,4
Heeresanlagen	88,6	-1,1
Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende	80,7	-1,0
Geringwertige Wirtschaftsgütern (GWG)	42,6	0,2
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	769,2	-53,3
Finanzaufwand	7.085,3	684,8
Transferaufwand	51.714,5	1.092,1
davon Transfers an		0,0
öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	27.869,6	-26,1
ausländische Körperschaften und Rechtsträger	589,2	11,4
Unternehmen	8.921,3	1.346,4
private Haushalte	13.652,7	-239,5
Sonstige Transfers	681,7	0,0
<b>Nicht finanzwirksame Aufwendungen</b>	5.524,8	5.524,8
Abschreibungen auf Vermögenswerte	451,6	451,6
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen	684,3	684,3
davon		0,0
Abfertigungen	90,0	90,0
Jubiläumszuwendungen	163,8	163,8
nicht konsumierte Urlaube	91,6	91,6
Prozesse	0,0	0,0
Haftungen	84,5	84,5
Sonstige	254,4	254,4
Wertberichtigung und Abgang von Forderungen	1.269,7	1.269,7
Aufwand aus der Bewertung von Beteiligungen	3.119,2	3.119,2
		-3.073,6
		-444,8
		-1,5
		-2.627,3
		-1.436,2
		0,0
		-1.300,2
		-136,0
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>78.109,7</b>	<b>2.543,0</b>

Tabelle 1: Vergleich Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2013

## 1. Unterschiede zwischen den Auszahlungen und Aufwendungen

Wie die Tabelle 1 zeigt, betragen 2013 die Auszahlungen des Bundes insgesamt rund 75,6 Mrd. Euro. Den Auszahlungen stehen Aufwendungen in Höhe von rund 78,1 Mrd. Euro; das bedeutet, dass der Aufwand um rund 2,5 Mrd. Euro höher ist als die Auszahlungen. Die Tabelle 1 zeigt auch eine detaillierte Aufgliederung und Gegenüberstellung der Auszahlungen und Aufwendungen.

### 1.1 Personalausgaben/Personalaufwendungen

Die Auszahlungen aus Personalaufwand unterscheiden sich in Summe nur geringfügig vom Personalaufwand, nämlich um 52,1 Mio. Euro. Der Unterschied ist bei den meisten Subpositionen der Personalausgaben bzw. -aufwendungen vernachlässigbar klein und wohl auf Periodenabgrenzungen zurückzuführen. Einen großen Unterschied gibt es bei den Abfertigungen und Jubiläumswendungen. Diese machen in der Finanzierungsrechnung 71,7 Mio. Euro aus, in der Ergebnisrechnung nur 0,9 Mio. Euro; der Unterschied beträgt somit 70,8 Mio. Euro.

Dieser Unterschied ist auf Konzeptunterschiede zurückzuführen. Im Finanzierungshaushalt werden die 2013 tatsächlich ausbezahlten Abfertigungen und Jubiläumswendungen erfasst. In der Ergebnisrechnung hingegen werden für die Abfertigungen und Jubiläumswendungen Rückstellungen dotiert; diese werden in der Position „nicht-finanzierungswirksame Aufwendungen“ ausgewiesen. Die Höhe der Dotierung der Rückstellung ist eine kalkulatorische Größe. Das Kalkulationsmodell sollte so ausgerichtet sein, dass die Zuführung zu diesen Rückstellungen in Summe den tatsächlichen Auszahlungen entspricht.

2013 betragen die Dotierungen für Abfertigungen 90 Mio. Euro und jene für Jubiläumswendungen rund 164 Mio. Euro; zusammen also rund 254 Mio. Euro. Das bedeutet das Dreifache der tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 2013 und auch das Vielfache der tatsächlichen Auszahlungen der Vorjahre, die jährlich zwischen 50–70 Mio. Euro lagen.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube gebildet; 2013 beträgt die Dotierung hierfür 91,6 Mio. Euro; ihr Verbrauch ist in den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Dass die Dotierung dieser Rückstellungen auf Grund der Neueinführung und den damit verbundenen „Kinderkrankheiten“ im IT-System im Jahr 2013 viel zu hoch war, zeigen einerseits die hohen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2013: 323,2 Mio. Euro) und andererseits die Veränderungen der Bestände an Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und für nicht konsumierte Urlaube, die 2013 niedrig waren.

Aus der Vermögensrechnung geht hervor, dass sich 2013 der Bestand an Rückstellungen für Abfertigungen nur um 16,9 Mio. Euro erhöht hat. Der Bestand an Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat sich um 5,9 Mio. Euro vermindert und jener für nicht konsumierte Urlaube ist nur um 5,1 Mio. Euro gestiegen. Dies bedeutet, dass sich 2013 der Bestand an Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und für nicht konsumierte Urlaube in Summe nur um rund 16,1 Mio. Euro erhöht hat. Dieser Betrag ist deswegen so niedrig, da laut Rechnungshofbericht zum Bundesrechnungsabschluss 2013 (siehe Textteil Band 1, Seite 285 und 286) in der Eröffnungsbilanz 2013 die Urlaubsrückstellung nicht korrekt erfasst war und 2013 eine Korrektur in Höhe von 69,4 Mio. Euro vorgenommen werden musste. Diese Korrektur erfolgte durch eine Korrekturbuchung bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in der Höhe von 69,4 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur stimmt per Saldo die Rechnung.

Weil die Zuführungen von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen viel zu hoch waren, wurden weitere Korrekturen im Wege von Auflösungen von Rückstellungen durchgeführt, sodass die Rechnung stimmt.

Alles in allem bedeutet dies, dass das Modell zur Berechnung dieser Rückstellungen angepasst werden sollte. Eine laufende Anpassung wird auch in IPSAS 3 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“ verlangt. Die Darstellung wäre auch aussagekräftiger, wenn die Dotierung von Rückstellungen und die Auflösung der Rückstellungen nicht getrennt, sondern saldiert ausgewiesen würden. Die Saldierung ist derzeit aber nicht machbar, da die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen auf die drei Arten (für Abfertigungen, Jubiläen und nicht verbrauchte Urlaube) technisch nicht aufgeteilt sind.

Im ESVG werden keine besonderen Regelungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierten Urlaub getroffen. Nach der jetzigen Vorgangsweise werden derartige Rückstellungen eliminiert und stattdessen die Auszahlungen herangezogen.

## *1.2 Betrieblicher Sachaufwand*

Die Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand sind um 196,9 Mio. Euro höher als der korrespondierende Aufwand. Davon entfallen 78,7 Mio. Euro auf Mieten, 77,5 Mio. Euro auf Werkleistungen und 53,3 Mio. Euro auf den sonstigen Betriebsaufwand.

Der Unterschied bei den Mieten ist schnell erklärt: Die Auszahlungen beinhalten Stundungen für BIG-Mieten des Unterrichtsministerium (UG 30) in Höhe von 80 Mio. Euro. aus früheren Jahren. In der Ergebnisrechnung sind diese korrekterweise nicht enthalten (Periodenabgrenzung). In der Maastricht-Rechnung werden diese Stundungen aus der Finanzierungsrechnung ebenso

herausgerechnet. Bei den sonstigen Unterschieden handelt es sich Großteils um Vorauszahlungen.

### *1.3 Finanzaufwand*

Beim Finanzaufwand ist der Ergebnishaushalt um rund 684,8 Mio. Euro höher als die korrespondierenden Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. Davon entfallen rund 132 Mio. Euro auf einen höheren Zinsaufwand und rund 553 Mio. Euro auf den sonstigen Aufwand in der UG 58 (Finanzierungen).

Der Unterschied beim Zinsaufwand ist auf die zeitliche Abgrenzung der Zinszahlungen vor allem bei Bundesanleihen zurückzuführen. In der Finanzierungsrechnung werden die Zinsen zu jenem Zeitpunkt erfasst, in welchem sie eine kassenmäßige Belastung verursachen. In der Ergebnisrechnung sind die Zinsen periodengerecht entsprechend dem Zuwachs der Verbindlichkeiten zu verbuchen („accrued“). Dies hat zur Folge, dass die Zinsaufwendungen nicht erst im Jahr ihrer liquiditätsmäßigen Belastung, sondern während der mehrjährigen Laufzeit buchungsmäßig zu berücksichtigen sind.

Der Unterschied beim sonstigen Aufwand resultiert aus der zeitlichen Abgrenzung der Emissionsagien bzw. -disagien, die bei der Begebung bzw. Aufstockung von Bundesanleihen entstanden sind bzw. entstehen. In der Finanzierungsrechnung sind diese dann zu verrechnen, wenn sie vereinnahmt werden, in der Ergebnisrechnung sind sie – analog den Zinsaufwendungen – über die gesamte Anleihensdauer periodengerecht zu verteilen. Die Unterschiede in der UG 58 gehen somit ausschließlich auf die Periodenabgrenzung zurück.

In der Maastricht-Rechnung wird der Finanzaufwand gemäß Ergebnisrechnung übernommen.

### *1.4 Transferaufwand*

In dieser Position ist der Aufwand um rund 1,1 Mrd. Euro höher als die Auszahlungen. Dabei ist der Aufwand für Transfers an Unternehmen um rund 1,3 Mrd. Euro höher als die korrespondierenden Auszahlungen. Andererseits ist der Aufwand für Transfers an private Haushalte um rund 0,2 Mrd. Euro niedriger als die korrespondierenden Auszahlungen. Was sind die wesentlichen Gründe für diese Unterschiede?

Der Unterschied bei den Transfers an Unternehmen (rund 1,3 Mrd. Euro) betrifft zum allergrößten Teil die Transfers an die ÖBB und ist in der Art der Finanzierung der Investitionen der ÖBB-Infrastruktur-AG begründet. Diese funktioniert im Wesentlichen wie folgt: Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur

tur nimmt die ÖBB Infrastruktur AG am Kapitalmarkt Schulden auf. Der Bund hat sich vertraglich verpflichtet, die Finanzverbindlichkeiten der ÖBB für Infrastrukturinvestitionen über die gesamte Laufzeit zum Großteil zu übernehmen. Diese übernommenen Verpflichtungen werden nun in der Ergebnisrechnung als Aufwand dargestellt. In der Darstellung der Ergebnisrechnung machen diese im Jahr 2013 rund 1,3 Mrd. Euro aus.

In der Maastricht-Rechnung werden allerdings nur rund 1,0 Mrd. Euro defizit-wirksam. Der Unterschied zur Ergebnisrechnung (1,3 Mrd. Euro) ist auf methodische Unterschiede der Bewertung der Verpflichtungen zurückzuführen. Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wird der Unterschied des Schuldenstandes des Bundes gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG per Ende des laufenden Jahres und des Vorjahres als Aufwand für die eingegangenen Verpflichtung verbucht. Darin sind die Finanzierungskosten für die Schuldenaufnahme der ÖBB enthalten.

Dies geschieht deswegen, weil der Vertrag mit den ÖBB klar regelt, dass der Bund die Finanzierungskosten zur Gänze trägt und darüber hinaus die ÖBB den Einzelabschluss nach UGB erstellt. Nach UGB ist es durchaus sinnvoll, bei Darlehen von der Mutter die volle Forderung zu Beginn der Laufzeit einzubuchen, wenn die Zinsen bereits fix vereinbart sind. Eine Trennung zwischen Zins und Tilgung wird dann nicht gemacht. Nach IPSAS wären langfristige Forderungen in Zins und Tilgung zu trennen. Nur der Tilgungsanteil kann zu Beginn der Laufzeit als Forderungen anerkannt werden. Die Zinsen sind in jenem Jahr zu erfassen, in welchem diese anfallen. Etwaige unverzinsten langfristige Forderungen sind zum Barwert zu erfassen, also abzuzinsen. Damit entsteht der gleiche Effekt der Trennung von Tilgung und Zins.

In der Maastricht-Rechnung sind Zinsen ebenfalls periodengerecht zu berücksichtigen und nicht über die gesamte Laufzeit.

Der zweite große Unterschied betrifft die Transfers an private Haushalte. Hier sind die Auszahlungen um 239,5 Mio. Euro höher als die Aufwendungen. Davon entfällt der Großteil (223 Mio. Euro) auf die UG 20 (Arbeit). Aus den Erläuterungen des Bundesrechnungsabschlusses 2013 (siehe Teilheft UG 20 Arbeit, Seite 167 und Seite 168) geht hervor, dass die Abweichungen zwischen der Finanzierungsrechnung und Ergebnisrechnung im Wesentlichen auf Abgrenzungen von Übergewinnen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Bevorschussungen von Leistungen in der Pensionsversicherung zurückzuführen sind. Dies stimmt auch mit dem Anstieg der kurzfristigen Forderungen der UG 20 überein (siehe Teilheft UG 20 Arbeit, Seite 146).

Gemäß IPSAS werden zu Unrecht bezahlte Sozialleistungen im Aufwand wertberichtigt, sobald klar ist, dass sie nicht eintreibbar sind. In der Maastricht-Rechnung sind zu Unrecht bezahlte Sozialleistungen in jenem Jahr zu erfassen,

wo sie ausbezahlt werden; allfällige Rückzahlungen werden in jenem Jahr erfasst, wo sie eingenommen werden. Es erfolgen keine Wertberichtigungen oder Abschreibungen. Grundlage ist hier also die Finanzierungsrechnung und nicht die Ergebnisrechnung.

#### *1.5 Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen: Abschreibungen auf Vermögenswerte*

In der Ergebnisrechnung kommen Abschreibungen auf Vermögenswerte vor. Diese betragen 2013 451,6 Mio. Euro. Es handelt sich um eine kalkulatorische Größe. Sie stellen die betriebswirtschaftlichen Kosten für die „Benützung von Investitionsgütern“ dar. Für die Budgetsteuerung haben die Abschreibungen keine Bedeutung. Der Großteil dieser Abschreibungen entfällt auf die UG 41 (Militärische Angelegenheiten).

In der Maastricht-Rechnung werden die Abschreibungen auf Vermögenswerte eliminiert. Im Gegenzug werden die Investitionen in Gebäude, Infrastruktur, Technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgüter, immaterielle Anlagewerte und sonstiges langfristiges Vermögen defizitwirksam dazugerechnet (siehe dazu Abschnitt 1.9).

#### *1.6 Aufwand durch Bildung von Rückstellungen*

Dieser Aufwand beträgt 2013 684,3 Mio. Euro aus. Davon entfallen 90 Mio. Euro auf Rückstellungen für Abfertigungen, 163,8 Mio. Euro auf Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, 91,6 Mio. Euro auf nicht konsumierte Urlaubstage, 84,5 Mio. Euro auf Rückstellungen für Haftungen und 254,4 Mio. Euro für sonstige Rückstellungen. Bei den sonstigen Rückstellungen 2013 handelt es sich zum Großteil (247, 4 Mio. Euro) um Rückstellungen für Prozesskosten.

In der Maastricht-Rechnung werden die Rückstellungen generell eliminiert, da die meisten Rückstellungen innerorganisatorische Risikoversorgen darstellen und damit nicht unmittelbar nachfragewirksam sind.

Nach dem Vorsichtsprinzip gebildete Rückstellungen werden in der Maastricht-Rechnung nicht als Aufwand oder als Auszahlung behandelt, da das Ziel der Maastricht-Rechnung eine realitätsnahe Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge ist. Rückstellungen werden in der Maastricht-Rechnung im Allgemeinen mit den Eventualverbindlichkeiten und der Bildung von „Stillen Reserven“ gleichgesetzt.

Die Zuführung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen war 2013 viel zu hoch, wie bereits in Abschnitt 1.1 dargestellt. Außerdem wäre eine saldierte Darstellung (Zuführung minus Auflösung) aussagekräftiger.

Auch sollte in der Haushaltsführung die Bildung von Rückstellungen extrem restriktiv gehandhabt werden. Zum Zeitpunkt ihrer Bildung „kosten“ sie das Budget nichts, da sie nicht in die Berechnung des Maastricht-Defizits eingehen, in der Zukunft können sie der Budgetpolitik allerdings zur Last fallen, wenn die ausgebenden Stellen die entsprechenden Auszahlungen tätigen. Dann erhöhen sie das Maastricht-Defizit. Die Rückstellungen wirken in der Tat wie andere Rücklagen. Rückstellungen sollten daher nur für bereits feststehende, in der Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen möglich sein. Sie sollten die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um als Fremdkapital erfasst zu werden. Die derzeitige Praxis ist zu großzügig und verzerrend.

### *1.7 Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen*

Dieser Aufwand beträgt 2013 1.269,7 Mio. Euro. Davon entfallen 1.007 Mio. Euro auf die öffentlichen Abgaben (UG 16); es handelt sich dabei um Abschreibungen von Abgabenforderungen. Darüber hinaus sind insbesondere Abschreibungen aus Haftungen (UG 45: Bundesvermögen und UG 46: Finanzmarktstabilität) enthalten.

Was die öffentlichen Abgaben betrifft, wurden 2013 in der Maastricht-Rechnung – wie bisher – die Einzahlungen als Basis herangezogen (Finanzierungsrechnung) und sogenannte zeitliche Anpassungen (time adjustments) durchgeführt. Erträge aus Abgaben sind derzeit nach Ansicht der Statistik Austria nicht verlässlich ermittelbar. In Abschnitt 2.1 werden die Unterschiede der Konzepte bei der Erfassung der öffentlichen Abgaben gemäß der Finanzierungsrechnung, der Ergebnisrechnung und der Maastricht-Rechnung näher dargestellt.

Abschreibungen aus Haftungen werden in der Maastricht-Rechnung auch durchgeführt. Die Grundlage hierfür sind Angaben der Oesterreichischen Kontrollbank.

### *1.8 Aufwand aus der Bewertung von Beteiligungen*

Der Aufwand aus der Bewertung von Beteiligungen beträgt 2013 rund 3,1 Mrd. Euro. Es handelt sich um Abschreibungen der Vermögenswerte von Beteiligungen des Bundes. Die Hypo-Alpe-Adria-Bank International wurde dabei um rund 2,5 Mrd. Euro abgeschrieben, die Verbund AG um 385,2 Mio. Euro und die Österreichische Volksbanken AG um rund 222,2 Mio. Euro.

Die Abschreibung der Hypo-Alpe-Adria setzt sich dabei aus mehreren Komponenten zusammen:

- Abschreibung des Partizipationskapitals, das der Bund im Dezember 2013 gewährte (800 Mio. Euro). Dieser Betrag wurde in der Finanzierungsrechnung 2013 als Beteiligungszugang ausgewiesen.

- Abschreibung der Kapitalerhöhung, die der Bund im September 2013 durchführte (700 Mio. Euro). Dieser Betrag wurde in der Finanzierungsrechnung 2013 als Beteiligungszugang ausgewiesen.
- Abschreibung des Beteiligungswertes der Hypo-Alpe-Adria per 01.01.2013 (1 Mrd. Euro)

Bemerkenswert ist auch, dass diese Abschreibungen erst im Zuge der Erstellung des finalen Bundesrechnungsabschlusses 2013 erfolgten, also erst im Sommer 2014. Der vorläufige Bundesrechnungsabschluss 2013, welcher Ende April 2014 veröffentlicht wurde, beinhaltete diese Abschreibungs-Position noch nicht.

Dieser Komplex berührt zwei essentielle Fragen:

- Wie behandelt man Zuwendungen des Bundes an Beteiligungen, von denen evident ist, dass es sich um verlorene Zuschüsse handelt wie im Falle der Hypo-Alpe-Adria?
- Welche Bedeutung hat das Prinzip des Fair Value für öffentliche Beteiligungen?

Zur ersten Frage: Das Bundeshaushaltsgesetz und die Praxis nehmen in dieser Frage primär die rechtliche Ausgestaltung als Kriterium für die Verbuchung der Zuwendungen und nicht ihre wirtschaftliche Betrachtung. Kapitalerhöhungen und Partizipationskapital wurden daher bislang im Bundeshaushalt als Beteiligungserwerb (Vermögenszugang) verbucht, auch wenn diese Mittel für die Abdeckung von Verlusten benötigt werden – wie im Falle der Hypo-Alpe-Adria. Erst im Zuge der Abschlussarbeiten wurde diese Vorgangsweise durch gleich hohe Abschreibungen korrigiert.

In den Vorschriften zur Berechnung des Maastricht-Defizits gibt es klare Regelungen. Die generelle Linie lautet: Stellt der Staat – im Interesse des Gemeinwohls – einer Kapitalgesellschaft Geldmittel zur Verfügung, ohne dafür Vermögenseinkommen zu erwarten, dann ist das neu zugeführte Kapital als defiziterhöhend (verlorener Zuschuss; Kapitaltransfer) zu buchen – unabhängig von der juristischen Bezeichnung und Konstruktion (Kapitalgesellschaft ist unrentabel, siehe ESVG 2010 Para 20.199). Daraus folgt, dass jegliche Form von Kapitalaufstockung bei (teil-) verstaatlichten Banken derzeit ein defizitwirksamer Kapitaltransfer darstellt – da diese unrentabel sind (siehe ESVG 2010; 20.198). Ebenso ist jegliche Form von Zuwendungen an (teil-) verstaatlichte Banken als defizitwirksamer Kapitaltransfer (verlorener Zuschuss) zu verbuchen.

In der Maastricht-Rechnung 2013 wurden also die Mittel für das Partizipationskapital und für die Kapitalerhöhung der Hypo-Alpe-Adria von vornherein als defizit-wirksam verbucht. In der Maastricht-Rechnung gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise und nicht die rechtliche Ausgestaltung.

Die zweite Frage betrifft die Bewertung von Beteiligungen. Die derzeitigen haushaltsrechtlichen Vorschriften verlangen – wie auch IPSAS – eine Bewertung nach Marktwerten (fair value) und damit die Messung der Veränderungen in der

Bewertung von Bundesbeteiligungen. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits sind diese Veränderungen ohne Belang. In der Berechnung des Maastricht-Defizits werden Beteiligungsverluste oder Beteiligungsgewinne eliminiert, da sie durch Veränderungen der Marktpreise entstehen und nicht auf Transaktionen zurückgehen.

Es ist generell die Frage zu stellen, ob die Fair-Value-Bewertung für den öffentlichen Bereich überhaupt geeignet ist. Die jeweilige Marktbewertung hat für budgetpolitische Zwecke keinen besonderen Informationsgehalt und führt auf alle Fälle zu einer volatilen Entwicklung des Nettovermögens des Bundes (Eigenkapital). Auch für die Investoren und Rating-Agenturen ist der Marktwert der Bundesbeteiligungen keine wichtige Information; für sie ist der Schuldenstand eine entscheidende Größe und dieser wird in der Maastricht-Schuldenrechnung und auch in der Vermögensrechnung des Bundes zu Nominalwerten und nicht zu Marktwerten dargestellt.

### *1.9 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit*

Diese Position gibt es nur in der Finanzierungsrechnung (Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit; Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände; 2013: 444,8 Mio. Euro bzw. 1,5 Mio. Euro). Das Pendant in der Ergebnisrechnung sind die Abschreibungen auf Vermögenswerte (siehe Abschnitt 1. 5). In der Finanzierungsrechnung beinhalten diese Auszahlungen 2013 auch die Ratenzahlung für die Eurofighter-Beschaffung (rund 185 Mio. Euro) aus früheren Jahren.

In der Maastricht-Rechnung werden die Investitionen hineingerechnet. Die Ratenzahlung für die Eurofighter-Beschaffung wird gemäß der Periodenabgrenzung herausgerechnet, da es sich um eine Zahlung für bereits in vergangenen Jahren gelieferte Kampfflugzeuge handelt, deren Anschaffungswert in der Maastricht-Rechnung bereits zum Zeitpunkt ihrer Lieferung erfasst wurde (periodengerechte Darstellung).

### *1.10 Auszahlungen für Beteiligungen*

Die Auszahlungen für Beteiligungen (rund 2,6 Mrd. Euro) setzen sich wie folgt zusammen:

- Partizipationskapital für die Hypo-Alpe-Adria: 800 Mio. Euro
- Kapitalerhöhung bei der Hypo-Alpe-Adria: 700 Mio. Euro
- Erhöhung der österreichischen Anteile am ESM: 890 Mio. Euro
- Erhöhung der österreichischen Anteile an der EIB: 222 Mio. Euro.

In der Maastricht-Rechnung werden die ersten beiden Positionen als Aufwand und damit als defizit-erhöhend betrachtet (siehe Abschnitt 1.8), die beiden anderen als Beteiligungserwerb und damit als nicht-defizit-wirksame Vermögenszugänge.

### 1.11 Auszahlungen aus Finanzhaftungen

Der Großteil der Auszahlungen aus Finanzhaftungen (nämlich 1.136,6 Mio. Euro) entfällt auf Darlehensrückzahlungen für den Besserungsschein bei der KA-Finanz. Weiters entfallen 122,2 Mio. Euro auf Haftungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes.

<b>Vergleich Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Bund 2013</b>		Stand BRA 2013; in Mio. Euro
Finanzierungshaushalt		Betrag
<b>Einzahlungen</b>		
<b>Operative Verwaltungstätigkeit u. Transfers (ohne Einz. aus Finanzerträgen)</b>		68.938,1
davon		
Einzahlungen aus Abgaben (brutto)		76.370,4
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-30.569,1
Einzahlungen aus Abgaben (netto)		45.801,2
Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen		12.063,9
Einzahlungen aus Beiträgen zur Arbeitsmarktversicherung (ALV)		5.605,5
Einzahlungen aus Beiträgen zum FLAF		6.423,9
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit		2.526,2
Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren		1.586,4
Einzahlungen aus Transfers		6.370,3
Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern		781,9
Einzahlungen aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern		1.565,6
Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen		630,0
Einzahlungen aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen		308,8
Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes		2.531,3
Einzahlungen aus Sozialbeiträgen		552,7
Sonstige Einzahlungen		589,9
<b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>		922,5
<b>Investitionstätigkeit</b>		1.464,2
Sachanlagen		40,2
immaterielle Vermögensgegenstände		0,0
Beteiligungen		1.424,1
<b>Darlehen und Vorschüsse</b>		38,8
<b>Einzahlungen insgesamt</b>		71.363,7
<b>Nettofinanzierungsbedarf</b>		-4.203,0

In der Ergebnisrechnung werden diese Vorgänge nicht erfasst, da es sich um eine Rückzahlung von Verbindlichkeiten bzw. um Darlehen handelt. In der Maastricht-Rechnung wurde der Aufwand für den Besserungsschein bereits in jenem Jahr als defizit-erhöhend verbucht, in welchem der Besserungsschein ausgegeben wurde (2009), da von vornherein relativ klar war, dass es sich um einen verlorenen Zuschuss handelt.

Ergebnishaushalt	Betrag	Differenz
<b>Erträge</b>		
<b>Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>	69.951,9	1.013,8
davon		0,0
Erträge aus Abgaben (brutto)	77.401,2	1.030,9
Ab-Überweisungen (FAG, EU-Beitrag, Fonds etc.)	-30.726,1	-157,0
Erträge aus Abgaben (netto)	46.675,1	873,9
Abgabenähnliche Erträge	12.067,9	4,1
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)	5.605,5	0,1
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	6.428,0	4,1
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	2.384,3	-141,9
Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren	1.524,4	-62,0
Erträge aus Transfers	6.365,5	-4,8
Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	760,7	-21,2
Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern	1.578,7	13,1
Erträge aus Transfers von Unternehmen	619,5	-10,6
Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen	308,3	-0,4
Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.536,3	5,0
Erträge aus Sozialbeiträgen	562,1	9,3
Sonstige Erträge	934,7	344,8
Davon nicht finanzwirksame Erträge	474,0	474,0
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	323,2	323,2
übrige Erträge aus der operat. Verwaltung und Transfer	150,8	150,8
<b>Finanzerträge</b>	921,2	-1,3
		-1.464,2
		-40,2
		0,0
		-1.424,1
		-38,8
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>70.873,1</b>	<b>-490,5</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-7.236,6</b>	<b>-3.033,6</b>

Tabelle 2: Vergleich Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Bund 2013

## 2. Unterschiede zwischen den Einzahlungen und Erträgen

Tabelle 2 zeigt die Unterschiede zwischen den Einzahlungen und den Erträgen, gegliedert nach den wesentlichen Positionen.

### 2.1 Öffentliche Abgaben

Mit der neuen Haushaltsverrechnung wurde neben der bisherigen Einnahmenrechnung für öffentliche Abgaben auch die sog. Ergebnisrechnung eingeführt. Wie aus der Tabelle 2 hervorgeht, waren im Jahr 2013 die Brutto-Erträge aus öffentlichen Abgaben um rund 1 Mrd. Euro höher als die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben.

Die Finanzierungsrechnung entspricht der früheren Verrechnung der Steuereinnahmen und stellt die Kasseneingänge dar. In der Ergebnisrechnung werden auch Steuerschuldverhältnisse erfasst. Einkommen- und Vermögensteuern sollen dabei zu dem Zeitpunkt gebucht werden, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen. Verbucht werden nur Beträge, die durch Steuerbescheide, -erklärungen oder andere Unterlagen nachgewiesen werden und durch die Verbindlichkeiten in Form von eindeutigen Zahlungsverpflichtungen seitens der Steuerpflichtigen entstehen. Erträge sollen nach IPSAS 23 in den Konten nur gebucht werden, wenn mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die entsprechenden Zahlungen tatsächlich stattfinden werden. Das bedeutet, dass Beträge, die erklärt werden, aber als uneinbringlich gelten, nicht als Ertrag gebucht werden sollen. Der Ausweis des Steuerertrags setzt somit voraus, dass der tatsächliche Wert der Steuerforderung verlässlich bewertbar werden kann und damit als Vermögenswert greifbar wird.

Die Ergebnisrechnung enthält in der Praxis die Erträge im Sinne der Vorschreibungen durch Bescheid (z. B. Einkommensteuer-Vorauszahlungen, aber auch die Einzahlungen aus selbst berechneten Abgaben (z. B. für Lohnsteuern, Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, aber auch für Einkommensteuer- und KöSt-Abschlagszahlungen). Die Erträge enthalten aber auch Beträge, die uneinbringlich sein werden. Daher werden gleichzeitig auf der Aufwandseite Abschreibungen und Wertberichtigungen für jene Abgaben vorgenommen, von denen die Finanzämter wissen, dass sie mit größter Wahrscheinlichkeit nicht bezahlt werden. IPSAS 23 verlangt allerdings, dass die Erträge um diese Abschreibungen korrigiert werden, was derzeit nicht passiert.

In der Ergebnisrechnung werden zusätzlich bei bestimmten Steuerarten (Mehrwertsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer und Mineralölsteuer) auch zeitliche Anpassungen vorgenommen, um sie der Periode zuzurechnen, in denen der Geldfluss ausgelöst wurde (time adjustment).

Die Ergebnisrechnung bei den öffentlichen Abgaben ist daher ein schwer durchschaubares und interpretierbares Konglomerat unterschiedlicher Buchungen und enthält wesentlich weichere Daten als die Finanzierungsrechnung. Ihr Informationsgehalt ist verschwindend gering. Sie ist weder für steuerpolitische Analysen noch für Steuerprognosen geeignet und führt im Gegenteil eher zu Verwirrung.

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist sich dieser Probleme bewusst und erlaubt die Methode der zeitlichen Bereinigung von Kasseneinnahmen als vertretbarer Ersatz für periodengerechte Buchung (siehe ESVG 2010, Para 20.174). Sie verlangt ohnehin, dass einen angemessenen Zeitraum hinweg die Erträge den jeweiligen tatsächlichen Einzahlungen entsprechen.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird daher bei den öffentlichen Abgaben die Finanzierungsrechnung als Grundlage verwendet. Bei der Mehrwertsteuer, Lohnsteuer und Normverbrauchsabgabe erfolgt eine zeitliche Anpassung (time adjustment). Darüber hinaus werden auch Erstattungen berücksichtigt. Diese werden sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig hinzuge-rechnet, um die Saldenneutralität zu gewährleisten.

## *2.2 Ab-Überweisungen*

Bei den Ab-Überweisungen gibt es einen Unterschied in Höhe von 157,0 Mio. Euro. Dies geht auf die EU-Beiträge zurück. In der Finanzierungsrechnung werden die Zahlungen erfasst, in der Ergebnisrechnung die Vorschriften von der Europäischen Kommission (due to be paid). Diese waren 2013 höher als die Zahlungen. Andere Differenzen gibt es bei den Ab-Überweisungen nicht.

## *2.3 Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit*

Der Unterschied beträgt hier 142 Mio. Euro. Die Einzahlungen sind um diesen Betrag höher als der periodengerechten Erträge. Es handelt sich zum Großteil um Abrechnungsreste aus Vorjahren gegenüber der gesetzlichen Pensionsversicherung (2013: 132,6 Mio. Euro). Diese werden in der Finanzierungsrechnung verrechnet, nicht aber in der Ergebnisrechnung. Die Maastricht-Rechnung folgt derselben Logik.

## *2.4 Sonstige Erträge*

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich zum Großteil (323,2 Mio. Euro) um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (siehe Abschnitt 1.6). In der Maastricht-Rechnung wird diese Position eliminiert.

### 2.5 *Einzahlungen aus Beteiligungen*

Bei den Einzahlungen aus Beteiligungen (rund 1,4 Mrd. Euro) handelt sich die Rückzahlung von Partizipationskapital der ERSTE-Bank-AG (1,2 Mrd. Euro) und der BAWAG-PSK (200 Mio. Euro). In der Maastricht-Rechnung sind diese Einzahlungen nicht defizit-wirksam.

## 3. **Resume und Ausblick: EPSAS**

Derzeit gibt es bedeutende Unterschiede zwischen der Rechnungslegungspraxis und den IPSAS-Standards einerseits und zwischen IPSAS und der Maastricht-Rechnung (VGR bzw. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung – ESVG 2010) andererseits, obwohl in allen Rechnungslegungssystemen die Geschäftsvorgänge grundsätzlich periodengerecht dargestellt werden. In Tabelle 3 wird die Überleitung von der Finanzierungsrechnung zum Maastricht-Defizit gezeigt; in der Tabelle 4 jene von der Ergebnisrechnung. In beiden Fällen sind bedeutsame Überleitungsrechnungen erforderlich.

IPSAS legt das Schwergewicht auf eine einzel- bzw. betriebswirtschaftliche Sichtweise und auf die Bereitstellung von Informationen, die für die budgetpolitische Steuerung wenig bedeutsam sind (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Fair-Value Bewertungen). Die IPSAS sind ihrer Art nach auch ein System in Entwicklung, dessen Entwicklungsstand nicht mit der Maastricht-Rechnung verglichen werden kann. In IPSAS gibt es beispielsweise noch keine Standards zur Erfassung von Sozialleistungen, obwohl diese mehr als die Hälfte der Staatsausgaben ausmachen. Auch gibt es erst seit kurzem ein Rahmenkonzept, an denen die bereits bestehenden Standards erst angepasst werden müssen. IPSAS und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 benutzen auch andere Bewertungs- und Abgrenzungsregeln als die Maastricht-Rechnung.

Die Maastricht-Rechnung legt das Schwergewicht auf die volkswirtschaftliche und globale budgetpolitische Steuerung (Politikorientierung) sowie auf die Vergleichbarkeit öffentlicher Haushalte. Im Zentrum steht die umfassende, transparente und vergleichbare Darstellung der (volks)wirtschaftlichen Aktivitäten des Staatsapparats. Dies ist eine Voraussetzung für die kohärente Berechnung einschlägiger und international vergleichbarer Kennzahlen (z. B. das Maastricht-Defizit und die Staatsschulden, aber auch die Staatsquoten). Durch die Sicherstellung der nationalen Vergleichbarkeit wird erst die Aggregation der einzelnen föderalistischen Ebenen zum Sektor Staat möglich, die die Betrachtung der finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive erlaubt. Die Maastricht Rechnung stellt auch die internationale Vergleichbarkeit sicher.

Grundlage ist das ESVG (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung; derzeit ESVG 2010). Das ESVG beinhaltet Buchungs- und Bewertungsregeln, welche die ökonomischen Transaktionen (Stromgrößen) und die Bilanz (Bestandsgrößen) des Staates in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht klar abgrenzen. Diese Regeln dienen auch als Interpretationsgrundlage zur Lösung von strittigen Buchungsfragen und -themen. Im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnten ist dazu ein umfassendes Handbuch entstanden, in dem konkrete Problemfälle erläutert und kommentiert werden (siehe Handbuch zur Berechnung des öffentlichen Defizits und der öffentlichen Verschuldung, Auflage 2014). Zentral ist dabei der Grundsatz, dass die ökonomische Betrachtungsweise Vorrang vor der rechtlichen Ausgestaltung eines Vorganges hat („economic reality over legal form“, siehe ESVG 2010, Para 20.164). Damit sollen insbesondere Umgehungskonstruktionen eingefangen werden.

Die Europäische Kommission beklagt unzuverlässige finanzstatistische Daten. Die Umrechnung und Ergänzung von Zahlen für Maastricht-Zwecke führe zu Abweichungen, es fehle an kohärenten Primärdaten im öffentlichen Sektor. Die Europäische Kommission sieht als Lösung harmonisierte Standards für die öffentliche Rechnungslegung, die die Erfassung von Primärdaten nach einheitlichen Regeln für eine periodengerechte Betrachtung im staatlichen Sektor vorsehen (Siehe Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament). Diese Regeln sollen für alle Mitgliedstaaten und innerhalb jeden Staates für alle Sektorebenen – also für Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und alle ausgegliederten, aber zum Staat gehörigen Einheiten – gelten. Hierzu will sie auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards sog. European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) entwickeln und die Mitgliedstaaten darauf verpflichten. Eine pauschale Überführung der IPSAS in EPSAS erwartet die Kommission nicht, da die Unterschiede zwischen IPSAS und ESVG sehr groß sind. Vielmehr werden die IPSAS lediglich als interessante Grundlagen verstanden, um zweckadäquate Standards für eine öffentliche europäische Rechnungslegung entwickeln zu können. Aber auch EPSAS und ESVG werden eine gewisse Divergenz aufweisen.

Das oberste Ziel harmonisierter EPSAS ist eine Qualitätsverbesserung der Informationsvermittlung für die wirtschafts- und budgetpolitische Steuerung und die Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse und Budgetpläne zwischen und innerhalb der EU-Staaten zu verbessern. Zusätzlich wird erwartet, dass der Aufbereitungsaufwand der Daten von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und den ausgegliederten Einrichtungen deutlich kleiner wird und die entsprechenden Daten wesentlich schneller zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erwartet sich die europäische Kommission auch eine bessere Governance.

EPSAS bietet also die Chance, eine Rechnungslegungskonzeption für öffentliche Gebietskörperschaften und die anderen staatlichen Einrichtungen zu erstellen, die für die europäischen Verhältnisse maßgeschneidert ist und der Maastricht-Rechnung sehr nahe kommt. Ein derartiges Vorhaben, vollständige, zuverlässige und vergleichbare Haushaltsdaten über die tatsächliche budgetäre Lage der öffentlichen Haushalte sicherzustellen, ist zu begrüßen.

Bereits im Laufe des Jahres 2015 sollen der Rat und das Europäische Parlament eine EPSAS-Rahmenverordnung beschließen. Im Rahmen dieser Verordnung sollen die Governance-Struktur, die hierfür notwendigen Prozesse und die Kernprinzipien der EPSAS festgelegt werden. Diese wird noch keine konkreten Standards beinhalten. Die Diskussion und die Implementierung dieser Konzeption wird sicher längere Zeit in Anspruch nehmen.

<b>Ableitung Maastricht-Defizit des Bundes 2013 aus der Finanzierungsrechnung</b>	
in Mio. Euro	
<b>Finanzierungsvoranschlag</b>	
Einzahlungen	71.364
Auszahlungen	75.567
<b>Nettofinanzierungsbedarf</b>	<b>-4.203</b>
<b>Maastricht-Komponenten</b>	
Erwerb von Beteiligungen	1.114
Rückzahlung Partizipationskapital	-1.424
Haftungsübernahmen, netto	213
Eurofighter-Ratenzahlung	185
Besserungsschein	1.137
Periodenabgrenzung UG 58	-478
Maastricht-Korrektur Ausgliederungen	-608
Stundung BIG-Mieten	80
Periodenabgrenzung Steuern	120
Guthaben der Steuerpflichtigen	-185
Rücklagenentnahmen	-212
Periodenabgrenzung EU-Beiträge	-142
Sonstige	-14
<b>Maastricht-Saldo des Bundes</b>	<b>-4.417</b>

*Tabelle 3: Ableitung Maastricht-Defizit des Bundes 2013  
aus der Finanzierungsrechnung*

<b>Ableitung Maastricht-Defizit des Bundes 2013 aus der Ergebnisrechnung</b>	
in Mio. Euro	
	ESVG 2010
<b>Finanzierungsvoranschlag</b>	
Erträge	70.873
Aufwendungen	78.110
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-7.237</b>
<b>Maastricht-Komponenten</b>	
Nicht finanz.wirksame Aufwendungen	5.525
Nicht finanz.wirksame Erträge	-474
Zuschüsse an HAAG	-1.500
Investitionen	-445
Eurofighter-Ratenzahlung	185
Maastricht-Korrektur ÖBB-Infrastruktur	322
Öffentliche Abgaben, Erträge	-46.426
Öffentliche Abgaben, Einzahlungen	45.801
Sonstige Abgrenzungen	-169
<b>Maastricht-Saldo des Bundes</b>	<b>-4.417</b>

*Tabelle 4: Ableitung Maastricht-Defizit des Bundes 2013  
aus der Ergebnisrechnung*

### Literaturhinweise

- Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 2010, Eurostat 2013
- Manual on Government Deficit and Debt, Implementation of ESA 2010, Eurostat 2014
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:  
Die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten oder die Eignung der IPSAS für die Mitgliedsstaaten (SWD (2013) 57 final), Brüssel, 06.03.2013 Com (2013)114 final
- International Public Sector Accounting Standards